



Forstbetriebsgemeinschaft

Forstverband der Grafschaften  
Hoya und Diepholz

# Satzung

## Satzung

### Präambel

In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung des Privatwaldes nur in einer starken Gemeinschaft mit einer gewichtigen gesellschaftlichen Stimme erfolgen kann und in Verantwortung um die Tradition und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaften haben sowohl die Forstbetriebsgemeinschaft Forstverband Grafschaft Hoya als auch die Forstbetriebsgemeinschaft Waldbauverein Grafschaft Diepholz den Zusammenschluss beider Forstbetriebsgemeinschaften beschlossen. Die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft Waldbauverein Grafschaft Diepholz führen die Tradition unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte all ihrer Mitglieder in der „Forstbetriebsgemeinschaft Forstverband der Grafschaften Hoya und Diepholz“ fort.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die FBG führt den Namen "**Forstbetriebsgemeinschaft Forstverband der Grafschaften Hoya und Diepholz**". Sie ist eine anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) im Sinne der §§16, 18 Abs. 1 und 19 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 01.05.1975, BGBl. I S. 1037 in Verbindung mit § 22 BGB.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 28857 Syke.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

### § 2

#### Zweck, Rechtsform, Haftung

- (1) Die FBG ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von privaten Grundbesitzern, Kommunalforsten, Gemeinschaftsforsten (Realverbänden) und weiteren juristischen Personen und Nutzungsberechtigten.
- (2) Sie verfolgt nach § 16 BWaldG den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturängel zu überwinden.
- (3) Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 22 BGB und erlangt die Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 BWaldG in Verbindung mit § 22 BGB.
- (4) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

### § 3

#### Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- (1) Die FBG vermittelt das Holz und Holzprodukte der Mitglieder (Kommission) oder tritt als Eigenhändler auf. Sie übernimmt die Verwertung des Holzes durch koordinierte Bündelung und Bereitstellung.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (3) Vermittlung der für eine Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, z.B. durch Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge, Lehrfahrten und sonstige Informationen.

- (4) Dienstleistungen für die Mitglieder bei der Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mittel.
- (5) Durchführung von Bestandsbegründungen, Bestandspflegearbeiten, Maßnahmen der Holzernte und des Forstschutzes.
- (6) Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften für die Anlage und Pflege von Forstkulturen, für den Forstschutz, die Holzernte, den Forstwegbau und die Forstwegeunterhaltung.
- (7) Die FBG ist berechtigt die Durchführung von Waldinventuren, Standortkartierungen und weiterer Erhebungen als Grundlage für die Mitgliederberatung und sonstige Satzungsaufgaben zu veranlassen.
- (8) Die FBG ist berechtigt, sich an juristischen Personen zu beteiligen, deren Zweck die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben sowie der Handel mit Forstprodukten ist. Die Entscheidung über die Beteiligung trifft die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

##### **Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft können Privatwaldeigentümer und Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes erwerben. Dies gilt ebenso für Körperschaften öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen und weitere juristische Personen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod und durch Veräußerung, Vererbung oder Änderung der Nutzungsberechtigung. Gleiches gilt für die Auflösung juristischer Personen.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Sie kann nur mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres, seitdem die Mitgliedschaft besteht. Ausnahmen von der Kündigungsfrist beschließt der Vorstand.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann bei einem schweren Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten erfolgen. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Anträge zur Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche schriftlich an den Vorstand zu stellen,
  - b) alle Einrichtungen der FBG zu benutzen und an allen Vorteilen, welche die FBG ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben,
  - c) die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen,
  - d) Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, soweit diese nicht in der hierüber abstimmenden Mitgliederversammlung vorgestellt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) die Zwecke der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses abträglich ist,
  - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederver-

- sammlung nachzukommen sowie die beschlossenen Mitgliederbeiträge und festgesetzten Gebühren fristgerecht zu zahlen,
- c) mindestens 75 % des in seinem Wald zum Verkauf vorgesehenen Holzes durch die Forstbetriebsgemeinschaft oder ihren Holzaufarbeitungs- und Holzvermarktungszusammenschlüssen zum Verkauf anbieten zu lassen (Holzandienung).

## **§ 6 Strafen**

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann eine Geldstrafe bis zur Höhe von 500 € verhängt werden. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 7 Organe und Ausschüsse**

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- die **Mitgliederversammlung**,
- der **Vorstand**.

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können Ausschüsse bestellt werden, die nicht Organ der Forstbetriebsgemeinschaft werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft durch Beschluss, soweit Regelungen nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen über

1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner 2 Stellvertreter,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses
5. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
6. den Haushaltsplan und die Höhe der Jahresbeiträge,
7. die Wahl der Rechnungsprüfer
8. die Vergütung des Vorstandes
9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befugt ist,
10. die Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten der Forstbetriebsgemeinschaft,
11. die Beteiligung an juristischen Personen,
12. den Ausschluss von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Strafen,
14. die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 Ziff. 9 getroffen hat,
15. die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft.

## **§ 9 Mitgliederversammlung: Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Außerordentliche Mit-

gliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Mitglieder außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich erscheint.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und -ergänzungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied und jeder bevollmächtigte Vertreter hat jedoch nur eine Stimme.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Vorstand: Zusammensetzung, Vertretung, Grundsätze**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern und bis zu 13 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
- (4) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sein muss.
- (5) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist.

## **§ 11**

### **Vorstand: Einberufung, Beschlussfassung, Vergütung**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch einem der Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern. Die Einberufung des Vorstandes kann ebenfalls telefonisch, per E-Mail oder per Telefax erfolgen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie weiterer Organe kann entgeltlich erfolgen. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Forstbetriebsgemeinschaft für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12**

### **Vorstand: Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für die Forstbetriebsgemeinschaft,
2. Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen,
3. Festlegung gemeinsamer Verkaufsregeln,
4. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Dienstleistern,
5. Überwachung der Tätigkeit der Beschäftigten und Dienstleister,
6. Bestellung eines Geschäftsführers oder Geschäftsbesorgers, dem die Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben übertragen werden kann,
7. Aufstellung des Haushaltsplanes und Festlegung der Gebührenordnung,
8. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung sowie Bericht über Änderungen im Mitgliederstand,
9. Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen,
10. Aufnahme von Darlehen bis in Höhe von 15.000 €,
11. Einsetzung von beratenden Ausschüssen.

## **§ 13**

### **Finanzierung der Aufgaben**

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliederbeiträge und Gebühren für einzelne Dienstleistungen.
- (2) Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke der Forstbetriebsgemeinschaft verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder haben entsprechend der Größe der Beitragsfläche Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Mit Ausschluss oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

## **§ 14**

### **Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft**

Die Forstbetriebsgemeinschaft kann nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung.

Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden. Mit dem Beschluss über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft zu fassen.

## **§ 15**

### **Beitritt der Mitglieder der FBG Waldbauverein Grafschaft Diepholz**

Wenn der Waldbauverein Grafschaft Diepholz sich auflöst, wird er den Beschluss fassen, dass seine Mitglieder der **Forstbetriebsgemeinschaft Forstverband der Grafschaften Hoya und Diepholz** beitreten, sofern sie nicht bis zum 31.10.2016 gegenüber dem Waldbauverein widersprechen. Insoweit werden die Beitretenden von den Beitrittsvoraussetzungen nach § 4 entbunden und in den Mitgliederbestand aufgenommen.

§ 4 Abs. 4 S. 2 gilt nicht für die beitretenden Mitglieder der FBG Waldbauverein Grafschaft Diepholz.

Abweichend von § 10 Abs. 2 S. 1 findet im Februar 2017 die Neuwahl des Vorstandes statt. Zur vorbereitenden Vorstandssitzung wird der bisherige geschäftsführende Vorstand der FBG Waldbauverein Grafschaft Diepholz stimmberechtigt hinzugezogen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der oben stehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 3. März 2016 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung in der genehmigten Fassung vom 28.02.2007.

*Die vorstehende Satzung wurde am 19. April 2016 vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genehmigt.*